

Terre des hommes Deutschland e. V.

Alle Fragen offen!

Stellungnahme zum „Prüfbericht“ des Landesjugendamtes Rheinland: „Adoptionsvermittlungsstelle ,pro infante‘: action kind in not e. v.“

Im Juni 2001 veröffentlichte das LJA Rheinland seinen lang erwarteten Prüfbericht zur „Adoptionsvermittlungsstelle ,pro infante‘: action kind in not e. v.“¹ Es entsprach damit einer Bitte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), die auf ihrer 88. Arbeitstagung vom 3.-5. Mai 2000 in Halle folgenden (im Prüfbericht nur unvollständig zitierten) Beschluß gefaßt hatte:

„Es haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in der Tätigkeit von ,pro infante“ bei der Vermittlung ausländischer Kinder an deutsche Adoptionsbewerber Fehler und Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Zu verweisen ist:

- auf die Studie von *terre des hommes* (,Verbrechen und andere Kleinigkeiten‘),
- auf ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführerin des Vereins wegen Verletzung von Privatgeheimnissen im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit,
- auf Unstimmigkeiten bei der Vermittlung kenianischer Kinder,
- darauf, daß der Verein im Hinblick auf seine Kooperationspartner in Indien die bestehenden Unklarheiten und Vorwürfe bislang nicht ausräumen konnte.

Die Adoptionsvermittlungsstellen können derzeit nicht ungeprüft davon ausgehen, dass die von ,pro infante“ vorgelegten Unterlagen eine ausreichende Grundlage für eine ordnungsgemäße Adoption darstellen. Die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Rheinland wird gebeten zu prüfen, ob aufgrund der hier vorgenommenen Einschätzung die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Anerkennung des Vereins als Vermittlungsstelle noch gegeben sind.“

Obwohl der vorgelegte Prüfbericht mit kritischen Bemerkungen gegenüber der Vermittlungspraxis von ,pro infante“ nicht spart, kommt die befaßte Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes Köln zu dem Ergebnis:

¹ Im folgenden nur mit Seitenzahl im Text zitiert.

„Die festgestellten Mängel konnten unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht zu einem Widerruf der Anerkennung führen. Der Beweis, daß die Widersprüche [in den indischen Dokumenten, B.W.] zum Zwecke der Täuschung verursacht oder die Unvollständigkeit zur Aufrechterhaltung dieser Irreführung genutzt worden sind, d. h. dass die Mängel in der Vermittlungspraxis Methode hatten, ist nicht zu führen.

Diese Prüfung wurde ausdrücklich in Ansehung der Problematik durchgeführt, daß gesetzlich lediglich der Tatbestand des Widerrufs der Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle aufgrund der fehlenden Fachkraft (§§ 3,4 AdVermiG) möglich ist. Hätte jedoch der Beweis geführt werden können, daß die Mängel zum Zwecke der Täuschung genutzt wurden, hätte des LJA die Aberkennung der Zulassung betrieben.

Diese Feststellung beinhaltet ausdrücklich keine Bewertung der methodischen und fachlichen Qualität der Adoptionsvermittlungsstelle. Es wurde mehrfach herausgestellt, daß das LJA zur Arbeit einer Vermittlungsstelle durchaus andere Vorstellungen hat, auf deren Einhaltung allerdings (noch) nicht mit fachaufsichtsrechtlichen Mitteln bestanden werden kann.

Es kann zusammengefaßt werden, daß viele der dargestellten Fragen von „pro infante“ weiterhin nicht befriedigend beantwortet werden konnten. „pro infante“ ist gleichzeitig nur schwer dazu zu bewegen, die ihr eigene Vermittlungsphilosophie auf dem Hintergrund der auftretenden Probleme zu hinterfragen und professionelle wie fachliche Änderungs- bzw. Modifikationsvorschläge auf ihre Praktikabilität zu überprüfen. Zugleich ist mit einer Änderung des Vermittlungsgebarens der Missionaries of Charity in Kürze nicht zu rechnen“ (S. 25f.).

Diese zusammenfassenden Formulierungen zeigt vor allem eins: Die Unzulänglichkeit des geltenden Adoptionsvermittlungsgesetzes und die damit gegebene Beliebigkeit der Kriterien, die zur Beurteilung der fachlichen Arbeit von Adoptionsvermittlungsstellen herangezogen werden. Mit dem Ergebnis einer wirklich sachgerechten Prüfung haben die zitierten Sätze jedoch kaum etwas zu tun. Vielmehr weist der vorliegende Bericht **eine solche Reihe schwerwiegender methodischer Mängel, sachlicher Unrichtigkeiten und daraus resultierender Fehleinschätzungen auf**, daß das als Titel dieser Stellungnahme gewählte Brecht-Motto kaum zu umgehen ist: „Wir stehn enttäuscht und sehn betroffen, den Vorhang zu und alle Fragen offen“.

I. Verkürzung des Prüfungsauftrags

1. Der oben zitierte Beschluß der BAGLJÄ nennt vier Hinweise dafür, daß in der Vermittlung ausländischer Kinder an deutsche Adoptionsbewerber durch „pro infante“ „Fehler und Unregelmäßigkeiten“ aufgetreten sind: 1) die Studie von *terre des hommes*, 2) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführerin des Vereins, 3) Unstimmigkeiten bei der Vermittlung kenianischer Kinder und 4) Unklarheiten und Vorwürfe im Hinblick auf seine Kooperationspartner in Indien. Dem damit umschriebenen Prüfungsumfang wird der vorliegende Bericht bestenfalls in einigen Teilabschnitten gerecht, und auch diese sind mit erheblichen Defiziten behaftet.

- Die in der Studie von *terre des hommes* (,Verbrechen und andere Kleinigkeiten²) dokumentierten Fälle der Kinder Sita, Laxmi, Jonaki und Bagghia werden zwar kurz erwähnt, eine Prüfung der von *terre des hommes* recherchierten Fakten und der entsprechenden Gegen-Erklärungen „*pro infantes*“ aber hat offensichtlich nicht stattgefunden. Ähnliches gilt für die Geschichte des Kindes Mili, die *terre des hommes* im Januar 2001 öffentlich machte.³ Den Fall Savita, ebenfalls in der *terre des hommes* Studie nachzulesen, übergeht der Bericht - ohne Angabe von Gründen - völlig!⁴
- Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführerin des Vereins wegen Verletzung von Privatgeheimnissen im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit und der Ausgang dieses Verfahrens werden mit keinem Wort erwähnt. (Nach den *terre des hommes* vorliegenden Informationen ist dieses Verfahren inzwischen eingestellt. Jedoch wurde Frau Wiedeking mit Datum vom 4. Juli 2000 vom Amtsgericht Kempen in dieser Angelegenheit zu einer Geldbuße von DM 1500,- verurteilt.)
- So ausführlich der Prüfbericht auf die Kenia-Adoptionen durch „*pro infante*“ eingeht und einer rechtlichen Würdigung unterzieht, so wenig kann auch die Auseinandersetzung mit diesem Thema überzeugen. Da *terre des hommes* jedoch an der Aufdeckung der entsprechenden Vorgänge nicht ursächlich beteiligt war, verzichten die folgenden Ausführungen darauf, auf das einschlägige zweite Kapitel des Prüfberichtes näher einzugehen.⁵

² Im folgenden in den Fußnoten nur als „Studie“ mit Seitenzahl (nach dem im Internet - www.tdh.de - zur Verfügung stehenden Text) zitiert.

³ Auf Bitte des LJA, so liest man S. 13, gehe die deutsche Botschaft in Delhi z. Zt. der Frage nach, ob und wie die hier aufgetretenen Widersprüche in den Gerichtsentscheidungen (Form of Appointment und Judgment) nach sieben Jahren noch aufzuklären seien. Offensichtlich sieht das LJA die doch zunächst betroffene Vermittlungsstelle „*pro infante*“ dazu nicht in der Lage, hält jedenfalls fest, es könne „die Aussage von Frau Wiedeking, daß es sich hierbei lediglich um einen ‚Fehler‘ handelt, der bereits durch einen ‚Antrag‘ richtig gestellt wurde, nicht nachvollziehen“(ebd.). Konsequenzen freilich hat dieses Nicht-Nachvollziehen-Können offensichtlich nicht. Das LJA Rheinland erscheint an der Klärung der Frage, was es mit diesem „Antrag“ auf sich hat, schlicht und einfach desinteressiert.

⁴ Auch ansonsten stößt eine sorgfältige Lektüre immer wieder auf Anzeichen dafür, daß manche Passagen des Textes vor der Veröffentlichung eine nochmalige gründliche Redaktion nötig gehabt hätten. Vgl. dazu unten II.3.

⁵ Doch sei immerhin soviel bemerkt: Es verwundert erheblich, daß die befaßten Juristen des LJA es offensichtlich als nicht notwendig empfanden, sich mit den zuständigen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes bzw. der Deutschen Botschaft in Nairobi und deren „ernstzunehmenden gegenteiligen Rechtsauffassungen“ (S. 24) direkt auseinanderzusetzen. Es berührt jedenfalls seltsam, wenn dem Außenministerium Pauschalisierung vorgeworfen und dieser Vorwurf mit einem Zitat aus dem SPIEGEL belegt wird (S. 23). Kopfschütteln erregt es auch, wenn das LJA „*pro infante*“ zwar schon „zu Beginn“ (S. 24) - wann genau, wird nicht gesagt! - aufgefordert haben will, die kenianische Vermittlungslizenz seines Kooperationspartners MOC nachzuweisen, erst knapp zwei Jahre später aber durchsetzen konnte, daß der Kempener Verein seine Vermittlungen aus diesem Land tatsächlich einstellt.

2. Der oben aufgeführte Beschluß der BAGLJÄ bezieht seine Prüfungsbitte unausgesprochen auf die Vermittlungstätigkeit von „pro infante“ überhaupt, nicht nur auf die sechs von *terre des hommes* dokumentierten oder die im Zuständigkeitsbereich des LJA Rheinland angesiedelten Vermittlungen aus Indien, die sich nach Angabe des Prüfberichts für die Jahre 1992-2000 auf insgesamt 48 belaufen. Zwar räumt der Bericht ein, „daß weitere [...] widersprüchliche Fälle offenkundig würden, wenn zu allen Vermittlungen zusätzlich zur Bestallungsurkunde auch der jew. Kindervorschlag bzw. der Vormundschaftsbeschluß vorliegen würde“ (S. 7). Sachdienliche Recherchen bei örtlichen Jugendämtern, Vormundschaftsgerichten oder den anderen zentralen Adoptionsstellen in der Bundesrepublik aber scheinen nicht unternommen worden zu sein. Selbst die dem LJA Rheinland vorliegenden Akten der beiden indischen Adoptivkinder der Familie S., die von der Zentralen Adoptionsstelle des LJA Stuttgart einige Wochen vor der Fertigstellung des Prüfberichtes zur Verfügung gestellt worden waren, wurden nicht ausgewertet. Damit hat das LJA Köln weniger als 3 % aller „pro infante“-Vermittlungen aus Indien überhaupt in Augenschein genommen, dabei aber gerade diejenigen Fälle im Grunde unbearbeitet gelassen, die erst der eigentliche Anlaß der Untersuchungsbitte der BAGLJÄ waren.

3. So defizitär sich die Auseinandersetzung mit den indischen „pro infante“ Vermittlungen insgesamt gestaltet, so sehr ist der Prüfbericht bemüht, einen zahlenmäßigen Überblick über die bei der Zentralen Adoptionsstelle Rheinland vorhandenen Dokumente aus entsprechenden Adoptionsverfahren zu geben. Daß diese Nennung von Vermittlungen, die nicht durch „pro infante“, sondern auch durch „Eltern für Kinder“ oder den ISD begleitet wurden, zur Urteilsbildung hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit von der Arbeit von „pro infante“ wesentliches beiträgt, läßt sich wohl kaum behaupten⁶, kommen die entsprechenden Abschnitte (S. 5f.) über eine bloße Aufzählung der entsprechenden Dokumente doch nicht hinaus. Schwerer wiegt, daß auch die Angaben zu „pro infante“ nicht wirklich qualifiziert, d. h. nach dem Ort des jeweiligen indischen Vormundschaftsverfahrens und der dort üblichen Praxis (beispielsweise bei der Aushändigung von Dokumenten) differenziert werden. So z. B. erfährt der Leser/die Leserin nach längerem Blättern allenfalls, aus dem Einzugsbereich welchen Gerichtsortes, nicht aber aus der Kooperation mit welcher Partnerorganisation die drei vorliegenden Freigabeerklärungen bzw. die vier vorliegenden Vormundschaftsbeschlüsse (vgl. S. 6) stammen.

4. Auch nur den Ansatz eines Versuchs, die strittigen Fragen vor Ort bzw. mit Hilfe der zuständigen indischen Behörden zu klären, scheint es nicht gegeben zu haben. Auch scheint kein deutscher Sachverständiger, etwa aus dem universitä-

⁶ Im Gegenteil: Wenn etwa S. 6 gesagt wird: „Von den 66 Fällen trifft die Grundannahme der *terre des hommes*-Studie auf 9 Fälle zu“, so wird der Eindruck erweckt, die Studie habe sich ganz generell auf Vermittlungen aus Indien nach Deutschland bezogen. Tatsächlich aber ging es anhand von fünf Fällen einzig und allein um die Arbeit von „pro infante“.

ren Bereich, zugezogen worden zu sein.⁷ Ebensovienig wurden die Erfahrungen des ISD und *terre des hommes* - Organisationen, die beide jahrelang aus Indien vermittelt haben, - systematisch abgefragt. Die keineswegs beiläufige Frage, ob bei der Verbringung der betroffenen Kinder über innerindische Bundesstaatsgrenzen die nach den Richtlinien des obersten Indischen Gerichtshofes dafür notwendige behördliche Transfererlaubnis gegeben war, verbannt der Bericht in eine Fußnote (S. 4, Anm. 7) und beantwortet sie dort mit dem nur noch ärgerlich zu nennenden Hinweis, ihr nicht näher nachgehen zu wollen - und auch dies ohne jede Begründung!

II. Inhaltliche Einzelfragen

Der Prüfbericht wartet mit einer Reihe von inhaltlichen Aussagen und Wertungen auf, die entweder schlicht unzutreffend genannt werden dürfen oder doch zumindest erhebliche Zweifel wecken, ob die Prüfung mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht durchgeführt wurde. Im folgenden seien nur die wichtigsten aufgeführt.

1. „Form of Appointment“ und „Affidavits“

Der Prüfungsbericht widmet der Sondierung und Wertung der sich in den Bestallungsurkunden bzw. den Affidavits findenden Formulierungen „that the minor was an orphan“ bzw. „born of unknown persons“ breiten Raum (vgl. S. 7f. u. S. 14-17) und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß es sich hier - so der immer wieder begegnende Ausdruck - um „Standardformulierungen“ handelt, „deren inhaltliche Aussage keine Rückschlüsse auf die Herkunft und den familiären Hintergrund der Kinder zuläßt“ (S. 7)⁸. Doch was ist damit wirklich erklärt? Die Charakterisierung der genannten Aussagen als „Standardformulierungen“ bietet ja keine Lösung des Problems, sondern ist vielmehr Teil seiner Beschreibung. Denn diese Formulierungen begegnen ja in Dokumenten amtlichen Charakters bzw. in „eidesstattliche Erklärungen“ (S. 14), deren eigentlicher Zweck es doch sein sollte, den personenrechtlichen Status eines Kindes der Wahrheit gemäß festzuhalten.

Basierend auf einer Stichprobe von Fällen, die in den Jahren 1992-1999 in Zusammenarbeit mit dem Holy Cross Social Service abgewickelt und vor dem High Court in Delhi entschieden wurden, weist der Internationale Sozialdienst darauf hin, daß auch in diesen

⁷ Es scheint lediglich ein etymologisches Gutachten zur Bedeutung grundlegender Termini im (indischen) Englisch extern in Auftrag gegeben worden zu sein.

⁸ Es sei an dieser Stelle ausdrücklich angemerkt, daß dies auch im LJA Rheinland noch vor nicht allzu langer Zeit ganz anders gesehen wurde: Aus der Formulierung der Bestallungsurkunde, „that the minor was an orphan“, ergebe sich, so heißt es in einem Brief der Behörde an die Adoptiveltern Jonakis vom 3. 3. 1999 (AZ: 42.30-432-32/4-I.10), daß die Freigabeerklärung der leiblichen Mutter dem Bezirksgericht in Delhi vorgelegen habe.

Fällen Vormundschaftsbeschlüsse erlassen wurden, die das Kind als „orphan“ bezeichneten, obwohl es sich im strengen Sinne nicht um Kinder handelte, deren Eltern verstorben waren. Zugleich aber hält der ISD fest: „Wir haben in den von uns bearbeiteten Verfahren immer geprüft, ob die Angaben des Kindervorschlages mit dem affidavit des Heimes übereinstimmen, d. h. sich die Angaben zur Herkunftsgeschichte decken. Desgleichen prüften wir die Daten der Adoptiveltern und der Kinder, um sicherzustellen, daß die Dokumente keine fehlerhaften Angaben enthielten.“⁹

Anders die Schwestern der MOC/Delhi: Sie haben - aus welchem Grund auch immer - mit ihren nach Abschluß des Vormundschaftsverfahrens ausgestellten affidavits Aussagen beieidet, die nicht nur, wie der Prüfungsbericht festhält, „eindeutig Widersprüche zur Herkunft [der Kinder] aufweisen“, sondern die in mehreren der von *terre des hommes* dokumentierten Fälle auch in diametralem Gegensatz zum Inhalt jener Angaben stehen, die sie schon während des noch laufenden Vormundschaftsprozesses in einem „affidavit by way of evidence“ auf ihren Eid genommen hatten, einem Dokument, das wohl zum Nachweis der Existenz einer Freigabeerklärung der leiblichen Mutter gedacht war und genau jene Informationen zum Status des Kindes bietet, die schon im Kindervorschlag enthalten waren. Mit anderen Worten: Innerhalb nur weniger Tage legten die MOC in sich völlig widersprüchliche „eidesstattliche Erklärungen“ zum personenrechtlichen Status des jeweiligen Kindes vor, den einen zum Gebrauch des indischen Gerichts, den anderen, wie der Prüfbericht vermutet, „zum Gebrauch im Aufnahmeland“ (S. 17). Wenn eidesstattliche Versicherungen in ein und demselben Fall aber einmal so und zugleich anders abgegeben werden, welchen Wert ist solchen Erklärungen dann noch beizumessen, und wie vertrauenswürdig sind die, die solche Erklärungen unterschreiben? Und wie seriös arbeitet eine deutsche Vermittlungsorganisation, die von solchen „Unregelmäßigkeiten“ entweder gar nichts weiß oder sie, mit welcher Absicht auch immer, billigend in Kauf nimmt?

Auf solche Fragen geht der Bericht des LJA Rheinland nicht ein. Denn obwohl die Behörde spätestens seit Ende des Jahres 1999 von diesen Fakten weiß¹⁰, hält es der Prüfbericht nicht einmal für nötig, die Existenz dieser „affidavits by way of evidence“ und die mit ihnen etablierte „doppelten Wahrheit“ auch nur am Rande zu erwähnen.

2. Noch einmal: Der Fall Sita usw.

Dem Fall Sita Knuth widmet der Prüfbericht ganze 15 Zeilen und kommt dabei zu der Behauptung

⁹ Brief von Frau Gisa M. Stutzbach, Indienreferentin des ISD, vom 26. 8. 1999 an B. Wacker.

¹⁰ Vgl. Brief der Familie Knuth an das LJA Rheinland vom 20. 12. 1999, mit dem die Familie dem LJA die komplette indische Gerichtsakte in Kopie zugänglich machte. Unter diesen Dokumenten befindet sich auch das von Schwester Anandita am 16. 11. 1990, also noch vor Ergehen des Vormundschaftsurteils unterzeichnete „affidavit by way of evidence“.

„Leider führt der Beschluß [des Amtsgerichtes Aichach, mit dem die Adoption Sitas aufgehoben wurde] nicht näher aus, durch wen, wann, wie und wo konkret diese Täuschung stattgefunden hat.“ (S. 10f.)

Die Aussage verblüfft und läßt erneut den Wunsch aufkommen, der Prüfbericht ginge mit den Aussagen der von ihm herangezogenen Dokumente sorgfältiger um. Denn das Gericht hält immerhin fest, daß es die „Bestätigung durch das Bezirksgericht in Delhi vom 7. November 1990“, also die Bestallungsurkunde und ihre ‚Standardformulierung‘ war, die es zum Ausspruch der Adoption bewogen hat. Als Gegenstand der Täuschung aber benennt es den Umstand, daß die leibliche Mutter Sitas vor der Annahme des Kindes durch die Adoptiveltern ihre Einwilligung hätte erteilen müssen, genau dies hier aber nicht der Fall gewesen sei.

Schwerer als diese oberflächliche Lektüre des Aufhebungsurteils durch die Verfasser des Prüfberichts wiegt die grobe Verzerrung der Umstände, die die Eltern von Sita bewogen haben, einen Antrag auf Aufhebung des Adoptionsbeschlusses zu stellen. Denn (auch) im Falle Sita - und unter ausdrücklicher Nennung ihres Namens - wird auf S. 14 des Prüfberichtes behauptet, „die Integration des Kindes in die Familie [sei] nicht gelungen“. Woher nimmt das LJA Rheinland das Recht zu dieser ebenso fahrlässigen wie verletzenden Unterstellung, die mit der Realität nachweislich nichts zu tun hat? Seit langem hat die Behörde Kenntnis von diesbezüglichen fachlichen Urteilen, die eindeutig in eine andere Richtung weisen.¹¹ Könnte es sein, daß auch den Verfassern des Prüfberichtes das Verständnis dafür abhanden gekommen ist, daß es Adoptiveltern gibt, die im Geist der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und des Haager Adoptionsübereinkommens von 1993 handeln, die es also schlicht nicht akzeptieren, wenn ein Kind seiner Eltern und eine Mutter ihres Kindes beraubt wird, und die darum nach gründlicher Abwägung der Situation und der Wünsche der Beteiligten alles tun, Mutter und Kind wieder zusammenzubringen?

Aber auch im Fall der sicher komplizierteren Geschichte der Kinder Laxmi, Jonaki, Bagghia und Mili mit ihren Familien bleibt zu fragen, wann denn und angesichts welcher Konstellationen ein Urteil wie „Integration nicht gelungen“ berechtigt ist. Haben nicht - mit Ausnahme der Vormünder von Laxmi¹² - alle Familien die ihnen von „pro infante“ vermittelten Kinder adoptiert und sich damit zu ihrer Verantwortung bekannt? Ist es von vornherein als Zeichen gescheiterter Beziehung anzusehen, wenn Adoptivkinder zeitweise außerhalb ihrer A-

¹¹ Vgl. Brief der Familie Knuth an das LJA Rheinland (Herrn Schnapka persönlich) vom 1. 3. 1999, dem als Anlage u. a. eine Bescheinigung der Psychologischen Beratungsstelle des Landkreises Aichach-Friedberg vom 29. 2. 1996 beigelegt war, in dem es u.a. heißt. „Noch heute sind diese Eltern für uns Beispiel für vorbildliche Adoptivelternschaft.“ Ganz in diesem Sinne hat sich auch das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg am 3. 4. 1996 geäußert, und auch diese Äußerung ist in Köln seit längerem bekannt.

¹² Wohl nicht zuletzt wegen der für die Adoptiveltern unerklärlichen Widersprüche in den amtlichen Dokumenten kam es in diesem Fall erst gar nicht zur Adoption. Vgl. dazu Studie S. 9.

doptivfamilie betreut werden oder sich, schon oder beinahe erwachsen, entschließen, in ihr Geburtsland zurückzukehren, um dort zu leben? Stehen nicht alle Familien mit ihren Kindern noch in regelmäßigen Kontakt und kommen auch finanziell für deren Erziehung, Weiterbildung und Wohlergehen auf? Und haben nicht alle diese Familien zum Zweck der Entscheidungsfindung immer wieder den Rat erfahrener Fachleute gesucht?

Wenn der Prüfungsbericht im Blick auf die von ihm behauptete gescheiterte Integration der Kinder den Gedanken anklingen läßt, dies könne u. U. auch an der mangelnden Betreuung der Familien durch „pro infante“ gelegen haben (vgl. S. 14), so ist auch dieser an sich sicher richtige Hinweis in den vorliegenden Fällen bestenfalls geeignet, vom eigentlichen Problem abzulenken. So wichtig Nachbetreuung und Familienarbeit sind - in allen genannten Fällen geht es zuerst und vor allem um die Umstände, unter denen die Vermittlung der Kinder nach Deutschland erfolgte. Deren Aufklärung aber hat sich der Prüfbericht verweigert.

3. Falschinformationen

Neben den genannten Problemen begegnen einige Falschinformationen und Ungenauigkeiten, die hier wenigstens in Kürze benannt seien.

S. 11 unten, „Bagghia“: Es wird der Eindruck erweckt, das Mädchen sei über MOC vermittelt. Das ist falsch.¹³

S. 12 unten, „Mili“: Es wird behauptet, den Bewerbern sei bei der Übergabe des Kindes auch der Vormundschaftsantrag übergeben worden. Das ist unrichtig. Die Eheleute haben diesen Antrag erst nachträglich über ihren indischen Anwalt erhalten.

S. 14: Die Beschreibung des Inhalts des sog. ersten affidavits zeugt von einer völlig unangebrachten „nonchalance“ im Umgang mit dem Wortlaut der betreffenden Dokumenten. In keinem der *terre des hommes* vorliegenden affidavits findet sich - wie der Prüfbericht fälschlicherweise mehrfach behauptet (vgl. S. 14, 15 u. 18) - die Formulierung, „dass das Kind der Organisation MOC von einer unbekannt Person überlassen wurde“ (S. 15). Vielmehr heißt es bzgl. der Kinder immer: „born of unknown persons and [...] abandoned with the Missionaries of Charity“.

III. Der „Makel der Kriminalität“

Unter Punkt 1.2 „Zwischenergebnis zu Indien“ findet sich der erstaunliche Satz:

„Aus den offensichtlich widersprüchlichen Angaben der beim LJA von den Vormundschaftsgerichten zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen kann **nicht** geschlossen werden, daß die

¹³ Vgl. Studie S. 10f.

Vermittlungen per se mit Mitteln der Täuschung möglich gemacht oder ihnen sogar der Makel der Kriminalität anhaftet“ (S. 17).

Dieser Satz ist ebenso richtig wie irreführend. Ohne wörtlich zu zitieren, spielt er auf die *terre des hommes*-Studie an. Die freilich nicht behauptet, wie der Prüfbericht nun insinuiert, die Vermittlungen seien „per se“ mit Mitteln der Täuschung möglich gemacht worden oder ihnen hafte „per se“ der Makel der Kriminalität an. Sie spricht vielmehr konkret von „uns bekannt geworden unprofessionellen bzw. kriminellen Machenschaften im Umfeld“ der Vermittlungsarbeit von „pro infante“¹⁴ und begründet dies detailliert im Blick insbesondere auf die Fälle Sita Knuth, Bagghia und Savita Küppers sowie (später) Mili Rolke.¹⁵ Leider hat das LJA Rheinland darauf verzichtet, hier mittels eigener Untersuchungen Aufklärung zu leisten. Es hat damit die Möglichkeit vertan, die von *terre des hommes* erhobenen Vorwürfe zu bestätigen oder zu widerlegen. ***terre des hommes* hält darum seine Behauptung, „pro infante“ sei in den genannten Fällen - gewollt oder ungewollt - in kriminelle Machenschaften verstrickt, bis zum Nachweis des Gegenteils aufrecht.**

Schluß

Wer das „Vorwort“ des Prüfberichts aufmerksam liest, findet darin einen Satz, der die rhetorische Strategie des gesamten Papiers zusammenfassend und anschaulich auf den Begriff bringt:

„Je nach Blickrichtung“, so heißt es dort, „stand auch das Landesjugendamt immer wieder in der Kritik: mal wurde der Vorwurf angebracht, das LJA würde „pro infante“ zu sehr in Schutz nehmen und andererseits der Vorwurf, das LJA schütze „pro infante“ nicht genug vor den Angriffen seiner Kritiker.“ (S. 2).

Wer solchermaßen von allen Seiten angegriffen wird, muß einfach Recht haben. Das LJA Rheinland, so soll der Leser/die Leserin lernen, läßt sich in seinem Handeln durch nichts und niemanden irritieren. Standhaft und nur der Wahrheit verpflichtet, urteilt es aus sicherer Mitte. Über allem schwebend, sich aber auf nur wenig wirklich einlassend, versucht der Prüfbericht den Anschein strikter Neutralität zu erwecken. Diese Neutralität freilich hat ihren Preis: Die Abblendung der meisten jener grundsätzlichen Fragen und Vorwürfe, die „pro infante“ erst ins Gerede gebracht haben. Mit der von *terre des hommes* seit langem geforderten „gründlichen Untersuchung“ der Vermittlungspraxis des Kempener Vereins hat der vorliegende Prüfungsbericht darum kaum etwas gemein. So begrüßenswert die zwischen dem LJA Rheinland und „pro infante“ getroffenen Vereinbarung (S. 27) auch ist - die von *terre des hommes* gestellten Fragen nach

¹⁴ Studie S. 2

¹⁵ Vgl. dazu www.tdh.de.

der Legitimität der dokumentierten sechs Vermittlungen harren nach wie vor einer Antwort ...